

Checkliste

über Beurteilungskriterien für Arbeitsplätze von schwangeren Frauen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Arbeitgeber:	
Arbeitsplatz:	
Betroffene Frau / Frauen:	
Tätigkeiten der Frau / Frauen:	

Tätigkeitsmerkmal	Ja	Nein	Maßnahmen (M ¹) / Hinweise
1. Werden Lasten von Hand gehoben, gehalten, bewegt oder befördert?			
a) regelmäßig ² Lasten von mehr als 5 kg Gewicht § 11 Abs. 5 Nr. 1 MuSchG	M		
b) gelegentlich ³ Lasten von mehr als 10 kg Gewicht § 11 Abs. 5 Nr. 1 MuSchG	M		
c) Wird die unter 1.a) und 1.b) genannte Grenze für die körperliche Beanspruchung auch überschritten, wenn mechanische Hilfsmittel verwendet werden? § 11 Abs. 5 Nr. 2 MuSchG	M		
2. Werden Arbeiten nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm ständig im Stehen (nicht Stehen und Gehen) länger als 4 Stunden täglich durchgeführt? § 11 Abs. 5 Nr. 3 MuSchG	M		
3. Ist die Ausführung der Tätigkeiten mit häufigem, erheblichem Strecken, Beugen, dauerndem Hocken oder sich gebückt halten oder sonstigen Zwangshaltungen verbunden? § 11 Abs. 5 Nr. 4 MuSchG	M		
4. Besteht eine unverantwortbare Gefährdung durch Arbeiten auf Beförderungsmitteln? § 11 Abs. 5 Nr. 5 MuSchG	M		
5. Besteht bei der Durchführung der Tätigkeiten eine unverantwortbare Gefährdung durch - Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Stürzen, Fallen, oder - ein hohes Verletzungsrisiko durch Gegenstände, Tiere oder Personen (Tätlichkeiten)? § 11 Abs. 5 Nr. 6 MuSchG	M		
6. Besteht eine Gefährdung durch das Tragen einer belastenden Schutzausrüstung? § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG	M		

¹ **M:** Es sind Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz der schwangeren Frau zu ergreifen und auf Seite 6 zu dokumentieren.

² mehr als zwei bis drei Mal pro Stunde

³ weniger als zwei bis drei Mal pro Stunde

Tätigkeitsmerkmal	Ja	Nein	Maßnahmen (M) / Hinweise
7. Ist eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung? § 11 Abs. 5 Nr. 8 MuSchG	M		
8. Ist die Ausübung der Tätigkeit verbunden mit einer unverantwortbaren Gefährdung durch:			
a) Hitze, Kälte, Nässe (z.B. ständige Arbeitsplatztemperaturen von weniger als 17°C, extreme Nassbereiche)? § 11 Abs. 3 Nr. 3 MuSchG	M		
b) Erschütterungen, Vibrationen oder Lärm (z.B. in Bereichen mit einem Beurteilungspegel über 80 dB(A), mit impulshaltigen Geräuschen mit über 40 dB(A) Anstieg innerhalb von 0,5 Sekunden oder in Bereichen mit mechanischen Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz)? § 11 Abs. 3 Nr. 2 MuSchG	M		
c) nicht ionisierende Strahlung oder elektromagnetische Felder, z. B. in der unmittelbaren Umgebung eines MRT? § 11 Abs. 3 MuSchG	M		Aufenthalts- und Beschäftigungsverbot im Magnet- und Untersuchungsraum
9. Wird die Frau folgenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt:			
a) Aufenthalt in Räumen mit Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung? § 11 Abs. 4 Nr. 1 MuSchG	M		
b) Aufenthalt in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre? § 11 Abs. 4 Nr. 2 MuSchG	M		
c) Aufenthalt im Bergbau unter Tage? § 11 Abs. 4 Nr. 3 MuSchG	M		
10. Unverantwortbare Gefährdung bei Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen durch Gefahrstoffe			
10.1 Werden Arbeiten mit Gefahrstoffen ausgeführt, die den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen wie folgt zu bewerten sind:			
a) reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B (H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen) oder 2 (H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen) oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation/Milchbildung (H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen)? § 11 Abs. 1 Nr. 1 a) MuSchG	M ⁴		gilt auch für: H360 F, H360D, H360FD, H361 f, H361d, H360Fd, H360Df und H361fd
b) keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (H340 Kann genetische Defekte verursachen)? § 11 Abs. 1 Nr. 1.b) MuSchG	M ⁴		
c) karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (H350 Kann Krebs erzeugen)? § 11 Abs. 1 Nr. 1.c) MuSchG	M ⁴		gilt auch für H350i
d) spezifisch zielorgantoxisch bei einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (H370 Schädigt die Organe) § 11 Abs. 1 Nr. 1.d) MuSchG	M ⁴		

⁴ Eine unverantwortbare Gefährdung durch Gefahrstoffe gilt insbesondere als ausgeschlossen,

1. wenn

a) für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben nachweislich eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird (ist in TRGS 900 mit Y oder in der MAK-Liste der DFG mit „C“ gekennzeichnet), oder
b) der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt, und

2. wenn der Gefahrstoff nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist.

Tätigkeitsmerkmal	Ja	Nein	Maßnahmen (M) / Hinweise
e) akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 (H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.) oder 3 (H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.) § 11 Abs. 1 Nr. 1.e) MuSchG	M ⁵		
10.2 Werden Arbeiten mit Blei oder Bleiderivaten ausgeführt, soweit die Gefahr besteht, dass sie vom menschlichen Körper aufgenommen werden können (z.B. Tetraethylblei, Tetramethylblei, bleihaltige Stäube)? § 11 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG	M		
10.3 Werden Arbeiten mit Gefahrstoffen ausgeführt, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können? (in der TRGS 900 mit „Z“ oder der MAK-Liste der DFG mit „B“ gekennzeichnet - z.B. Kohlenmonoxid, Dichlormethan, Halothan) § 11 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG	M		Die Bemerkung „Z“ in der TRGS 900 oder „B“ in der MAK-Liste der DFG wird für Stoffe vergeben, die bezüglich der entwicklungstoxischen Wirkung bewertet werden können und für die ein Risiko der Fruchtschädigung auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden kann.
10.4 Ist die schwangere Frau den in der TRGS 905, Nr. 2.1 genannten krebserzeugenden Arzneistoffen ausgesetzt? (z.B. Zytostatika) § 10 Abs. 2 MuSchG	M		Beschäftigungsverbot
11. Unverantwortbare Gefährdung durch Biostoffe			
11.1 Übt die schwangere Frau Tätigkeiten aus oder wird sie unter Arbeitsbedingungen beschäftigt, bei denen sie in einem Maß Kontakt zu Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne der BiostoffV hat, dass dies zu einer unverantwortbaren Gefährdung für sie oder ihr Kind führt? § 11 Abs. 2 MuSchG	M		
a) Hat die schwangere Frau Kontakt oder kann sie in Kontakt kommen mit Biostoffen der Risikogruppe 4?	M		
b) Hat die schwangere Frau Kontakt oder kann sie in Kontakt kommen mit Röteln (z. B. Umgang mit minderjährigen Personen) oder mit Toxoplasmose (z. B. Abschmecken von nicht durchgegartem Fleisch)? § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MuSchG	M		
c) Hat die therapeutische Behandlung der durch die Arbeit verursachten Erkrankung möglicherweise selbst eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren Frau oder ihres Kindes zur Folge? § 11 Abs. 2 MuSchG	M		
11.2 Werden Tätigkeiten in infektionsgefährdeten Bereichen durchgeführt, besteht Kontakt zu Infektionserregern oder potentiell infektiösem Material (z.B. Blut, Körperflüssigkeiten, Abfall, Abwasser)? § 11 Abs. 2 MuSchG	M ⁶		Z.B. Immunstatus bestimmen, persönliche Schutzausrüstung, ggf. Tätigkeitsverbot

Die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu beachten.

⁵ Eine unverantwortbare Gefährdung durch Gefahrstoffe gilt insbesondere als ausgeschlossen,

1. wenn

a) für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben nachweislich eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird (ist in der TRGS 900 mit Y oder in der MAK-Liste der DFG mit „C“ gekennzeichnet), oder

b) der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt, und

2. wenn der Gefahrstoff nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist.

Die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu beachten.

⁶ Zu § 11 Abs. 2 MuSchG (unverantwortbare Gefährdung durch Biostoffe) sind noch keine konkretisierenden Mutterschutzregeln ergangen. Um den Schutz der schwangeren Frau und ihres Kindes auch weiterhin zu gewährleisten, gilt der in der Frage 11.2 a), b) und c) beschriebene Schutzstandard nach dem bis zum 31.12.2017 geltenden MuSchG zunächst weiter.

Tätigkeitsmerkmal	Ja	Nein	Maßnahmen (M) / Hinweise
a) Werden Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko durchgeführt (z.B. Pflege und Behandlung von Menschen und Tieren, Kinder- und Jugendbetreuung, Abwasser- und Abfallbehandlung etc.)?	M		Z.B. Immunstatus bestimmen, persönliche Schutzausrüstung, ggf. Tätigkeitsverbot
b) Werden stechende, schneidende oder rotierende Werkzeuge (in Verbindung mit Menschen, Tieren oder potenziell infektiösem Material) benutzt, gereinigt oder desinfiziert?	M		Tätigkeitsverbot beim Benutzen stechender oder schneidender Werkzeuge; werden ausnahmslos stichsichere Injektionssysteme verwendet, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Weiterbeschäftigung möglich.
c) Ist beim Umgang mit Erregern von Infektionskrankheiten eine ausreichende Immunität nachgewiesen?		M	Kosten zur Bestimmung der Immunität hat der Arbeitgeber zu tragen (§ 9 Abs. 6 MuSchG).
12. Werden Arbeiten in Kontrollbereichen nach Röntgenverordnung (RöV) oder Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) oder in Sperrbereichen nach StrlSchV durchgeführt? § 11 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG i. V. m. §§ 22, 31a Abs. 4, 35 Abs.6, 36 RöV und §§ 37, 38, 41 Abs. 5, 43 Abs. 2, 55 Abs. 4 StrlSchV	M		Generelles Beschäftigungsverbot im Sperrbereich; Tätigkeit im Kontrollbereich nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des Strahlenschutzverantwortlichen und Sicherstellung der arbeitswöchentlichen Kontrolle und Dokumentation der Organdosis der Gebärmutter und Einhaltung des besonderen Grenzwertes ⁷ erlaubt. Eine innere berufliche Strahlenexposition ist auszuschließen.
13. Wird außerhalb des Kontrollbereiches ionisierende Strahlung angewendet oder mit radioaktiven Stoffen umgegangen (z.B. Betreuung und Behandlung von Patienten nach der Verabreichung von radioaktiven Substanzen)? § 11 Abs. 3 MuSchG i.V.m. §§ 37, 38, 43 Abs. 2, 55 Abs. 4 StrlSchV	M		Eine innere berufliche Strahlenexposition ist auszuschließen. Wenn ein Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen vorliegt, kann eine Inkorporation nicht ausgeschlossen werden.
14. Werden Akkordarbeiten oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, durchgeführt? § 11 Abs. 6 Nr. 1 MuSchG	M		
15. Werden Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (Fließarbeiten) durchgeführt? § 11 Abs. 3 Nr. 2 MuSchG	M		
16. Werden getaktete Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo durchgeführt? § 11 Abs. 6 Nr. 3 MuSchG	M		
17. Nachtarbeit			
17.1 Werden Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr durchgeführt? § 5 Abs. 1 MuSchG	M		<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigung bis 22 Uhr in allen Branchen gem. § 28 Abs. 1 MuSchG möglich • Ausnahmegenehmigung im begründeten Einzelfall gem. § 29 Abs. 3 Nr.1 MuSchG möglich
17.2 Ist die schwangere Frau Schülerin oder Studentin und muss sie an schulischen oder hochschulischen Veranstaltungen nach 20 Uhr teilnehmen? § 5 Abs. 2 MuSchG	M		Teilnahme bis 22 Uhr möglich, wenn das Einverständnis der Frau vorliegt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich und eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

⁷ Geeignete Dosimeter:

a) Elektronische Dosimeter vom Typ EPD-MK2 und Typ EPD-G der Firma Thermo Electron mit Firmenversion V11, V12, V14 und V15 können im Gebiet der human-, zahn- und veterinärmedizinischen Röntgendiagnostik eingesetzt werden, sofern durch den Strahlenschutzverantwortlichen diverse Schutzmaßnahmen sichergestellt sind (z.B. Dosimeter wird unter Schutzkleidung getragen, Einstellung der Alarmschwelle durch geeignete Personen; siehe hierzu auch Rundschreiben des BMU vom 29.07.2011).

b) Flachglasdosimeter

Tätigkeitsmerkmal	Ja	Nein	Maßnahmen (M) / Hinweise
18. Arbeitszeit			
18.1 Nur für schwangere Frauen über 18 Jahre: Wird täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet? § 4 Abs. 1 Satz 1 MuSchG	M		
18.2 Nur für schwangere Frauen unter 18 Jahren: Wird täglich über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet? § 4 Abs. 1 Satz 2 MuSchG	M		
18.3 Übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Monats die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit? § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 MuSchG	M		Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.
18.4 Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt? § 4 Abs. 2 MuSchG		M	
18.5 Wird die Frau zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt? § 5 Abs. 1 MuSchG	M		Ggfls. Antrag nach § 28 MuSchG oder § 29 MuSchG möglich.
19. Sonn- und Feiertagsarbeit			
19.1 Werden Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt? § 6 Abs. 1 MuSchG	M		<ul style="list-style-type: none"> • Das Einverständnis der Frau muss vorliegen und • Arbeiten sind nach § 10 Arbeitszeitgesetz zulässig und • eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen und • Mitteilung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2b MuSchG ist erforderlich und • der Frau ist in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag zu gewähren.
19.2 Nehmen schwangere Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teil? § 6 Abs. 2 MuSchG	M		<ul style="list-style-type: none"> • Das Einverständnis der Frau muss vorliegen und • die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit ist erforderlich und • eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen und • der Frau ist in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag zu gewähren.
20. Ist die Frau am Arbeitsplatz Passivrauch ausgesetzt? § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. TRGS 905	M		
21. Sind individuelle Pausen und Arbeitsunterbrechungen möglich? Kann sich die Frau unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen? § 9 Abs. 3 MuSchG		M	

Maßnahmen aufgrund der Beurteilung:**Arbeitsplatz:**

Aufgrund dieser Beurteilungskriterien sind für schwangere Frauen folgende Schutzmaßnahmen zu treffen bzw. dürfen von ihnen folgende Tätigkeiten nicht mehr durchgeführt werden:⁸

Information durch den Arbeitgeber	Ja	Nein	
Wurde der Frau bereits ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen angeboten oder wird ihr noch im Verlauf der Schwangerschaft bzw. der Stillzeit ein Gespräch über entsprechende weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen angeboten? § 10 Abs. 2 MuSchG			Gesprächsangebot unterbreitet am: _____ Gespräch durchgeführt am: _____
Wurden alle Beschäftigten über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und den Bedarf an Schutzmaßnahmen unterrichtet? § 14 Abs. 2 MuSchG			Unterrichtung durchgeführt am: _____

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

⁸ siehe auch § 13 MuSchG - Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot